

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 28. 9. 2011

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 13. 9. 2011, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Rump & Salzmann Gipswerk Uhrde GmbH & Co. KG, Osterode am Harz)	650
Bek. 14. 9. 2011, Anerkennung der Cyriakus-Stiftung zu Jever	643	Bek. 15. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetal GmbH, Langelsheim)	651
Bek. 14. 9. 2011, Anerkennung der St.-Paulus-Stiftung Filsum	644	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 15. 9. 2011, Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG	644	Bek. 13. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ohrensen GmbH & Co. KG, Bargstedt)	651
C. Finanzministerium		Bek. 13. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hessedorf Verwaltungs-UG, Bremervörde)	651
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 8. 9. 2011, Baugebührenordnung; Preisindexzahl	647	Bek. 28. 9. 2011, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)	651
RdErl. 13. 9. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern	648	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
21141		Bek. 23. 8. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Marinearsenal Arsenalbetrieb Wilhelmshaven)	652
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 16. 9. 2011, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Osnabrück)	652
F. Kultusministerium		Stellenausschreibungen	653
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bekanntmachungen der Kommunen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		VO 20. 6. 2011, 32. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Draehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974	653
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Cyriakus-Stiftung zu Jever

Bek. d. MI v. 14. 9. 2011 — RV OL.06-11741-06 (025) —

Mit Schreiben vom 6. 7. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 2. 2011 die Cyriakus-Stiftung zu Jever mit Sitz in der Stadt Jever gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der sozial-kirchlich-diakonischen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jever. Dies geschieht durch die Förderung des Gemeindelebens, durch die Weitergabe christlicher Werte in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und in der Erwachsenenbildung sowie durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und sozial-diakonischer Projekte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Cyriakus-Stiftung zu Jever
c/o Herrn Jan Edo Albers
Schlosserplatz 1
26441 Jever.

— Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 643

Anerkennung der St.-Paulus-Stiftung Filsum**Bek. d. MI v. 14. 9. 2011 — RV OL.06-11741-07 (024) —**

Mit Schreiben vom 24. 6. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 5. 2011 die St.-Paulus-Stiftung Filsum mit Sitz in der Gemeinde Filsum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit auf dem Gebiet der ev.-luth. Kirchengemeinde Filsum im ev.-luth. Kirchenkreis Rhaderfehn (Ostfriesland).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St.-Paulus-Stiftung Filsum
c/o Ev.-luth. Kirchengemeinde Filsum
Westerende 2
26849 Filsum.

— Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 644

Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG**Bek. d. MI v. 15. 9. 2011 — 31.1-10005/55 (2) —**

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG werden im Folgenden die Empfehlungen der Entschädigungskommission veröffentlicht.

„Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“**I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission**

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), veröffentlicht im Nds. GVBl. 2010 S. 576, beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Anders als die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und das Gesetz über die Region Hannover enthält das NKomVG, das diese Gesetze zum 1. 11. 2011 ersetzt, nur noch wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine noch größere Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstauffalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die (erstmalig) zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2006—2011 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Heinz Lunte
Vorsitzender der Kommission
Bürgermeister a. D.

Antje Watermann
Assessorin
Handwerkskammer Hannover

Axel Endlein
Ehrenlandrat
Ehrenvorsitzender des
Niedersächsischen Landkreistages

Waldemar Butz
Samtgemeindedirektor a. D.

Hartmut Tölle
Bezirksvorsitzender
DGB-Bezirk Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt

Bernhard Zentgraf
Vorstandsmitglied
Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V.

Die Kommission hat nach folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.
- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Herrn Bürgermeister a. D. Heinz Lunte einstimmig zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist drei Mal zu Beratungen zusammen getreten, am 18. 5., am 19. 7. und am 30. 8. 2011.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen angefertigt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach altem Recht (NGO, NLO, Gesetz über die Region Hannover) und nach neuem Recht (NKomVG).
- Entschädigungsregelungen in anderen Bundesländern.
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover.
- (Fiktiv berechnete) Gesamthöhe aller satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche einer oder eines Abgeordneten bestimmter niedersächsischer Gemeinden und Landkreise (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen).

- Vergleich der satzungsmäßig festgelegten Aufwandsentschädigungen (ohne Kinderbetreuung, Fahrkosten und Verdienstausschlag) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen (unterteilt nach Größenklassen und unter Einbeziehung der Wahrnehmung besonderer Funktionen) mit den entsprechenden gesetzlichen Festlegungen der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie den (angepassten) Beträgen der ehemaligen Erlassregelungen in Niedersachsen.
- Vergleich der Höchstbeträge für Aufwandsentschädigungen (nach Maßgabe von Einwohnerbereichen) der ehemaligen Erlassregelungen mit den entsprechenden gesetzlichen Festlegungen der Länder Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die unter III. bis V. dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und — anders als bei parlamentarischen Abgeordneten — auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls ‚zu opfern‘. Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, nicht finanzielle Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Gesetzesziele nach Maßgabe der beschriebenen Grundlagen gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen
 - müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,
 - dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostensatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.

4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten oder Verdienstausschlag), sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanzielle Einbuße erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagensatz

1.1 Pauschalierung statt ‚Spitzabrechnung‘

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Fahrkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale für solche Abgeordnete grundsätzlich für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Beigeordnete oder Beigeordneter sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung (nach neuem Recht).

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte — entsprechend dem bisherigen Recht — für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionsitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionsitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagensatz, Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird.

Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. mit an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder — ebenfalls teilweise pauschal — mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe

der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundenatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

2. Verdienstaustausch

Die Erstattung eines Verdienstaustauschs setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstaustauschs als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordneten Tätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht – nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandats-tätigkeit wahrnehmen können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnde Fälle (z. B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

Die angegebenen Werte sind ‚Höchstbeträge‘. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Innerhalb der Größenklassen sind die empfohlenen Höchstbeträge durch Interpolation zu ermitteln.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsherren und Ratsfrauen der Gemeinde- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	240 EUR
---	---------

30 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	420 EUR
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	480 EUR.

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der vollständigen oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise

bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	300 EUR
über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	400 EUR.

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Regionsversammlung sollte im Monat 550 EUR nicht überschreiten.

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der vollständigen oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2 $\frac{1}{2}$ -Fache,
- für Beigeordnete das 2-Fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1 $\frac{1}{2}$ -Fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-Fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-Fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrats bzw. Stadtbezirksrats erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandats-tätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-Fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-)Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.“

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 8. 9. 2011 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 8. 12. 2010 (Nds. MBL S. 1169)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 537), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2011 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,139. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2011 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 34/2011 S. 647

Anlage

**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	124
2.	Wochenendhäuser	109
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	169
4.	Schulen	159
5.	Kindertageseinrichtungen	142
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	142
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	167
8.	Krankenhäuser	185
9.	Versammlungsstätten	142
10.	Hallenbäder	153
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	43
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	39
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	30
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	95
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	170
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	104
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	123
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	148
16.	Tiefgaragen	171

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer*)	54
17.1.2	sonstige Bauart	43
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer*)	47
17.2.2	sonstige Bauart	39
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer*)	39
17.3.2	sonstige Bauart	30
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	112
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer*)	51
19.1.2	sonstige Bauart	36
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer*)	42
19.2.2	sonstige Bauart	33
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer*)	33
19.3.2	sonstige Bauart	27
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	27
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	19
22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	99
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude- teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen
der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten
oder von Behinderung bedrohten Kindern**

RdErl. d. MS v. 13. 9. 2011 — 103-43 114/10 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern längstens bis zum Beginn deren Schulpflicht.

1.2 Zweck der Förderung ist,

- a) anerkannte Stellen zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen, die durch interdisziplinäre Teams Maßnahmen der Früherkennung durchführen, Maßnahmen der Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung empfehlen und sich zur Verlaufsbeobachtung zur Verfügung stellen (BFF-Teams) sowie
- b) die Schaffung und Unterstützung von interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) i. S. des § 30 SGB IX i. V. m. § 3 der FrühV.

Angestrebt wird die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Stellen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1 Gewinnung von Mitgliedern interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen,
- 2.2 Zahlung von Entgelten an die Mitglieder interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen,
- 2.3 Verwaltungskosten, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, der anerkannten Stellen und
- 2.4 Ausgaben für außergewöhnlichen Abstimmungsaufwand mit Personen oder Einrichtungen außerhalb der anerkannten Stellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger von BFF-Teams und die Träger von IFF.

3.2 Sozialpädiatrische Zentren erhalten wegen der vorrangigen Leistungsverpflichtung der Krankenkassen nach § 43 a SGB V keine Förderung nach dieser Richtlinie.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsbehörde muss die Stelle der interdisziplinären Früherkennung/Frühförderung als förderungswürdig anerkannt haben. Für eine Anerkennung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

4.1 BFF-Team

4.1.1 Vereinbarung des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen über die Leistung und Vergütung der Stelle. Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen.

4.1.2 Nachweis über die Tätigkeit eines interdisziplinär besetzten Früherkennungsteams mit mindestens jeweils einem Mitglied aus folgenden Berufsgruppen:

- 4.1.2.1 Ärztinnen und Ärzte, möglichst eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinderheilkunde und Jugendmedizin,
- 4.1.2.2 nichtärztliche Heilberufe, möglichst mit Erfahrungen in der Behandlung kindlicher Behinderungen,

4.1.2.3 pädagogisch/psychologische Berufe mit Erfahrung in der Förderung von entwicklungsgestörten Kindern (z. B. Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen).

4.1.3 Nachweis über eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner (**Anlage 1** Nr. 6).

4.1.4 Nachweis geeigneter Räume für die Durchführung der Früherkennung, deren Standort mit den in Nummer 4.1.1 genannten Stellen abgestimmt ist.

4.1.5 Erklärung des Einrichtungsträgers, dass die in der Anlage 1 abgedruckten Grundsätze über die Früherkennung/Frühförderung zur Grundlage der Arbeit des BFF-Teams gemacht werden.

4.2 IFF

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen der IFF und den zuständigen Reha-Trägern (Krankenkasse und örtlicher Träger der Sozialhilfe). Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der voraussichtlichen Zahl der vorgestellten oder zu behandelnden Kinder. Je Kind und Kalenderjahr wird eine Pauschale in Höhe von 74 EUR gewährt.

Erstreckt sich die Maßnahme für das einzelne Kind über mehrere Kalenderjahre, wird die Pauschale für jedes Kalenderjahr gezahlt.

5.3 Abweichend von den VV zu § 44 LHO bzw. den VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen unter 2 500 EUR bzw. 25 000 EUR gewährt werden.

5.4 Wird ein Kind innerhalb eines Kalenderjahres zur interdisziplinären Früherkennung dem BFF-Team vorgestellt und anschließend in einer IFF behandelt oder gefördert, steht die Pauschale dem BFF-Team zu.

5.5 Wird ein Kind innerhalb eines Kalenderjahres nach der interdisziplinären Früherkennung in der IFF dort im Rahmen der Frühförderung behandelt, wird die Pauschale für die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung gewährt.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Zuwendungsanträge sind bis zum 1. November vor Beginn des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.4 Zuwendungsanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Anerkennung nicht geändert haben.

Abweichend von Satz 1 sind die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 alle vier Jahre im Einzelnen nachzuweisen.

6.5 Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung im Falle gemeinsamer Förderung ist eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (siehe Nummern 4.1.1 und 4.2) gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO anzustreben, sofern dieser nicht selbst Träger der anerkannten Stelle ist.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

6.7 Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Nummer 5 ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß einem der Bewilligung beigefügten Vordruck (siehe **Anlage 2**) zu führen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
die Region Hannover, die Landkreise und die kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 648

Anlage 1

Grundsätze über die interdisziplinäre Früherkennung/Frühförderung

1. Die Früherkennung/Frühförderung hat zum Ziel,
 - Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahe legen, festzustellen,
 - drohenden Behinderungen entgegenzuwirken und
 - Auswirkungen vorhandener Behinderungen auszugleichen oder zu mindern.
2. Früherkennung/Frühförderung hat so früh wie möglich einzusetzen. Die altersmäßige Obergrenze fällt mit dem Entstehen der Schulpflicht zusammen. Die Inanspruchnahme der Früherkennungs-/Frühförderangebote setzt einen freiwilligen Entschluss des oder der Sorgeberechtigten voraus.
3. Früherkennung/Frühförderung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, bei deren Wahrnehmung das Kind und sein Umfeld in den Blick zu nehmen sind. Hieraus folgt, dass medizinische, heilpädagogische/psychologische und soziale Komponenten berücksichtigt werden müssen.
4. Im Rahmen der Zielsetzung „Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahe legen, festzustellen“ (siehe Nummer 1) werden folgende Schritte unterschieden:
 - 4.1 Auffälligkeiten können beobachtet werden von
 - a) den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten,
 - b) Ärztinnen oder Ärzten, z. B. im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen nach den sogenannten Kinderrichtlinien oder der Mütterberatung,
 - c) sonstigen Personen (z. B. Hebammen, Erzieherinnen oder Erziehern, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern).
 - 4.2 Aufgrund dieser Beobachtung wird das Kind — in der Regel unter Beteiligung der betreuenden Ärztin (Haus- oder Kinderärztin) oder des betreuenden Arztes (Haus- oder Kinderarzt) — einem interdisziplinären Team zur Abklärung der Verdachtsmomente vorgestellt.
 - 4.3 Das interdisziplinäre Team kann zu folgenden Feststellungen gelangen:
 - a) Die Verdachtsmomente weisen nicht auf eine Behinderung oder drohende Behinderung hin.
 - b) Es wird eine gesicherte Diagnose gestellt.
 - c) Es kann weder eine gesicherte Diagnose gestellt, noch der Verdacht auf eine Behinderung oder drohende Behinderung ausgeschlossen werden.
5. Die Zusammensetzung des interdisziplinären Teams richtet sich grundsätzlich nach der Art der vorliegenden Verdachtsmomente. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Behinderungen und Schlussfolgerungen, die in einem Behandlungs- und Förderplan ihren Niederschlag finden

können, kommt ein großer Kreis von Berufsgruppen als Teammitglieder in Betracht. Zu nennen sind Ärztinnen und Ärzte der verschiedenen Fachrichtungen, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Logopädinnen und Logopäden, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten, Pädagoginnen und Pädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen. Angesichts dieses großen Kreises möglicher Beteiligter empfiehlt es sich, ein Kernteam zu bilden, das je nach Lage des Falles durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Berufsgruppen verstärkt wird. Es erscheint sachgerecht, ein Kernteam von in der Regel drei Personen zu bilden, das sich zusammensetzt aus

- a) einer Ärztin oder einem Arzt,
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der nichtärztlichen Heilberufe,
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der pädagogischen/psychologischen Berufe.
6. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeit des Teams sowie in der kindbezogenen Koordination einzusetzen.
- Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner sollte deshalb z. B. in der Lage sein — ggf. aufgrund eines Hausbesuches —, das häusliche Umfeld des Kindes zu bewerten, dem Team die sich daraus ergebenden relevanten Informationen zu vermitteln, die Nachbetreuung der Eltern sowie die Kontaktaufnahme zu den Ärztinnen oder den Ärzten zu leisten.
- Durch diese koordinierende Tätigkeit werden die anderen Teammitglieder insbesondere von der Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten weitgehend entlastet, wodurch eine Verlängerung des Team-Geschehens vermieden wird.
7. In den Fällen, in denen das Früherkennungsteam zu einer gesicherten Diagnose kommt, entwickelt es eine Frühförderplanung. In den Fällen, in denen das Früherkennungsteam nicht zu einer gesicherten Diagnose kommt, ist die Empfehlung in Betracht zu ziehen, das Kind einer Spezialistin oder einem Spezialisten (z. B. der Neuropädiatrie) oder einem Sozialpädiatrischen Zentrum vorzustellen. Der Behandlungs- und Förderplan kann lediglich empfehlenden Charakter haben, da er der Umsetzung durch die Eltern bedarf.
 8. Die Umsetzung des Behandlungs- und Förderplans erfolgt — unbeschadet der Regelungen des SGB XII — in der Regel in Abstimmung zwischen den Eltern, der betreuenden Ärztin (Haus- oder Kinderärztin) oder dem betreuenden Arzt (Haus- oder Kinderarzt) und — wenn im Behandlungs- und Förderplan vorgesehen — der Frühförderin oder dem Frühförderer. Bei der Durchführung des Behandlungs- und Förderplans ist eine enge Kooperation aller beteiligten Berufsgruppen anzustreben.
- Der Behandlungs- und Förderplan wird in vielen Fällen eine nochmalige Vorstellung des Kindes beim Team vorsehen; dies bedingt eine enge Kooperation von Behandlerinnen oder Behandlern und dem Team.
- Hinsichtlich der im Rahmen der Frühförderung zu beteiligenden Behandlerinnen und Behandler können im Hinblick auf den vorrangigen Elternwillen keine Vorgaben gemacht werden. Dies schließt nicht aus, dass Mitglieder des interdisziplinären Teams von den Eltern (und ggf. dem Sozialhilfeträger) mit der Wahrnehmung einzelner Behandlungsaufgaben betraut werden.
9. Sozialpädiatrische Zentren als hochqualifizierte interdisziplinäre Diagnosezentren können sowohl die Aufgabenstellung nach Nummer 7 als auch für einen begrenzten regionalen Bereich die Aufgaben eines regionalen Früherkennungsteams wahrnehmen.

Anlage 2.....
(Träger der Stelle)**Verwendungsnachweis über Zuwendungen gemäß der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre
Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung
bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern
vom 13. 9. 2011**

- | | | |
|--|-------|-----|
| 1. Zahl der vorgestellten Kinder im
Kalenderjahr | | |
| 2. Erhaltene Zuwendungen gemäß der
o. g. Richtlinie | | EUR |
| 3. Weitere Einnahmen des Trägers ¹⁾
zum Betrieb der Stelle im Kalenderjahr | | EUR |
| 4. Ausgaben des Trägers ¹⁾ für den
Betrieb der Stelle im Kalenderjahr | | EUR |
| a) für die Teammitglieder ¹⁾
(Personalkosten) | | EUR |
| b) für die Verwaltung
(Personalkosten) ²⁾ | | EUR |
| c) für Koordinierungszwecke
gemäß Nummer 2.4 der Richtlinie | | EUR |
| d) sonstige Kosten ²⁾ | | EUR |

.....
(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Anzugeben sind ausschließlich Einnahmen und Ausgaben, die beim Träger selbst kassenwirksam geworden sind.²⁾ Es genügt die Angabe von Schätzbeträgen (z. B. der geschätzte prozentuale Anteil einer für den Verwendungszweck eingesetzten Verwaltungskraft).**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung eines
Genehmigungsverfahrens
(Rump & Salzmann Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG,
Osterode am Harz)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 9. 2011 — G/11/025 —**

Die Firma Rump & Salzmann Gipswerk Ührde GmbH & Co. KG, Werk Dorste, 37520 Osterode am Harz, hat mit Antrag vom 10. 8. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Erweiterung des vorhandenen Gipssteinbruchs Dorste beantragt. Die geplante Erweiterungsfläche des Gipssteinbruchs liegt südlich der vorhandenen Tagebaufäche und nordwestlich der Gemeinde Ührde in der Gemarkung Osterode, Flur 21, Flurstücke 127/1, 130/1, 130/2, 132, 133, 134, 136, 137, 162 und 163, Flur 22, Flurstücke 20 und 21, und Flur 37, Flurstücke 46, 61/1 und 61/2.

Der Aufschluss der Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 11,0 ha ist erforderlich, um die Gipslagerstätte des festgelegten Vorranggebietes zur Rohstoffgewinnung Nummer 246.2 möglichst umfassend ausbeuten zu können. Zum Abbau der Rohstoffreserven in der Erweiterungsfläche sind keine zusätzlichen betrieblichen Anlagen erforderlich. Die Erschließung, d. h. der Zu- und Abgang des Betriebsgeländes, wird weiterhin über die vorhandenen Wege erfolgen, sodass hier keine Änderungen erfolgen werden. Die Gipsgewinnung erfolgt durch Sprengungen, die ein- bis zweimal wöchentlich durchgeführt werden.

Der Tagebau zur Gewinnung von Gipsstein ist gemäß Nummer 2.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F.

vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genehmigungsbedürftig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 b i. V. m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Erweiterungsfläche soll im Jahr 2012 in Angriff genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 5. 10. bis zum 4. 11. 2011

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Osterode am Harz,
Rathaus,
5. Etage, Raum 5.1.5,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 7.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 18. 11. 2011**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 12. Januar 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Osterode am Harz,
Rathaus, Ratssaal,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 650

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Chemetall GmbH, Langelsheim)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 9. 2011 — G/11/004 —

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 18. 3. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Änderung des vorhandenen Heizkraftwerkes beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage zur Versorgung des Chemiebetriebes mit Prozessdampf. Die derzeitige Begrenzung der Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes auf maximal 49,9 MW bleibt unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 34/2011 S. 651

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Ohrensen GmbH & Co. KG, Bargstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 13. 9. 2011
— 11-012-01-8.1-Rü —**

Die Bioenergie Ohrensen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 3, 21698 Bargstedt, Ortsteil Ohrensen, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,318 MW (Biogasanlage) am Standort in 21698 Bargstedt, Gemarkung Ohrensen, Flur 3, Flurstück 8/2, beantragt. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist eine Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 34/2011 S. 651

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Hesedorf Verwaltungs-UG, Bremervörde)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 13. 9. 2011
— 11-024-01-8.1-Rü —**

Die Bioenergie Hesedorf Verwaltungs-UG, Landwehrdamm 35, 27432 Bremervörde, hat mit Schreiben vom 27. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den

Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,144 MW (hier: Biogasanlage) am Standort in 27432 Bremervörde, Gemarkung Hesedorf, Flur 11, Flurstück 8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 34/2011 S. 651

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG
(Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 9. 2011
— H000010763-92 kön —**

Die Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG eine Genehmigung zur Änderung ihres Steinbruchs Steinbergen, Arensbürger Straße 4, 31737 Rinteln, beantragt. Die Änderung beinhaltet die Umsetzung eines Schutzkonzeptes für die instabilen Bereiche des Messingbergkammes und die angrenzenden gefährdeten Bereiche.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 e und der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, einschließlich des Screening-Vermerks nach UVPG, liegen werktäglich in der Zeit

vom 5. 10. bis 4. 11. 2011 (einschließlich)

- | | |
|---|----------------------|
| a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG Foyer, | |
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.00 Uhr, |
| b) bei der Stadt Rinteln, Bauamt, 31737 Rinteln, Klosterstraße 20, Raum 340, | |
| montags bis freitags | 9.00 bis 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 bis 15.00 Uhr, |
| donnerstags | 14.00 bis 17.00 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **5. 10. bis 18. 11. 2011 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Mittwoch, dem 7. 12. 2011 um 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Rinteln, Sitzungssaal (Raum 535),
Klosterstraße 20, 31737 Rinteln.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG sowie dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 651

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Marinearsenal Arsenalbetrieb Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 8. 2011
— 11-018-01Ma; 3.18/1 —**

Das Marinearsenal Arsenalbetrieb Wilhelmshaven hat mit Schreiben vom 26. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Reparatur von Schiffskörpern und -sektionen mit einer Länge von 20 Metern oder mehr in 26382 Wilhelmshaven, Gökerstraße Tor 1, Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 1, Flurstücke 008/009, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Schwimmdocks für Schiffe bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 6 000 Tonnen. In dem Schwimmdock sollen Befundungs-, Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten an den Schiffen durchgeführt werden.
- Errichtung und Betrieb eines Hebeponsens für Schiffe und die Schleusentore der Seeschleuse vierte Einfahrt in Wilhelmshaven mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 300 Tonnen. Auf dem Hebeponson sollen Befundungs-, Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten an den Schiffen und an den Schleusentoren durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 652

Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Osnabrück)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 9. 2011
— 11-091-01/Lin-4.1p-03 —**

Die Firma GEH Wasserchemie GmbH & Co. KG, Heinrich-Hasemeier-Straße 33, 49076 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid auf dem Grundstück Adolf-Köhne-Straße 4, 49090 Osnabrück, Flurstücke 7/77, 9/44, Flur 10, Gemarkung Osnabrück, beantragt.

Das Flurstück 7/77 ist bereits mit einem eingeschossigen Hallenkomplex mit zwei angebauten Bürotrakten bebaut; die Produktionsfläche, die umgebaut und umgenutzt werden soll, beträgt ca. 1 500 m². Das Flurstück 9/44 ist mit Rasengittersteinen befestigt; hier sind zwölf Pkw-Einstellplätze eingerichtet.

Die Herstellung von granuliertem Eisenhydroxid durch chemische Umwandlung soll in der beantragten Menge von 2 500 t/a erfolgen. Mengemäßig relevante Einsatzstoffe sind Natriumhydroxid (NaOH, 3 000 t/a), Eisen(III)-chlorid (FeCl₃, 5 000 t/a) und Wasser aus dem öffentlichen Netz (150 000 m³/a). Haupt-einsatzgebiet des Fertigproduktes ist die Trinkwasseraufbereitung. Unmittelbar nach der Genehmigungserteilung soll mit der Errichtung der Anlage und nach deren Fertigstellung mit dem Betrieb der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1 Spalte 1 Buchst. p des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird bekannt gegeben, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **6. 10. bis zum 7. 11. 2011** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr), sowie

— **Stadt Osnabrück**, Natrupe-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Fachbereich Umwelt, Zimmer 520,

während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 10. 2011 und endet mit Ablauf des 21. 11. 2011**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet statt am

**Dienstag, dem 13. 12. 2011 ab 10.00 Uhr,
im Stadthaus 1, Raum 717/718 der Stadt Osnabrück,
Natruper-Tor-Wall 2,
49076 Osnabrück.**

Sollte die Erörterung am **13. 12. 2011** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 652

Stellenausschreibungen

Der **Kirchenkreis Leine-Solling** schreibt zum 1. 5. 2012 folgende Stelle aus:

Leiterin oder Leiter eines Kirchenkreisamtes.

Die Stelle ist nach BesGr. A 14 KBBVG dotiert; die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Das Kirchenkreisamt mit Hauptsitz in Northeim und einer Außenstelle in Uslar leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauwesen für den Kirchenkreis, 2 Kindertagesstättenverbände und über 50 Kirchen- und Kapellengemeinden mit verschiedenen Dienststellen und Einrichtungen. Zum Kirchenkreis gehören zurzeit etwa 65 000 Gemeindeglieder.

Wir verstehen das Kirchenkreisamt als modernen Dienstleister mit hoher Kundenorientierung. Entsprechend muss die neue Leitung in der Lage sein, den hier erreichten Stand fortzusetzen und auszubauen. Folgende Grundanforderungen setzen wir voraus:

- langjährige Erfahrungen und Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leitungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung,
- ausgeprägte Sozialkompetenz,
- ausgeprägte Dienstleistermentalität,
- betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- gute Kenntnisse in gängigen MS-Office-Produkten.

Zu den Kernaufgaben der Amtsleitung gehören

- Leitung eines Kirchenkreisamtes mit ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Betreuung und Beratung des Kirchenkreisvorstands Leine-Solling,
- Betreuung und Beratung weiterer Gremien und Ausschüsse nach Bedarf,
- Verhandlungen mit externen Stellen,
- Entwicklung von Konzepten.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Die Betreuung von Gremien erfolgt regelmäßig in den Abendstunden. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen, nicht technischen Verwaltungsdienst verfügen; eine betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung ist von Vorteil. Ein Wohnsitz innerhalb des Kirchenkreises wird grundsätzlich erwartet. Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 11. 2011** an Superintendent Heinz Behrends, Entenmarkt 2, 37154 Northeim; Tel. 05551 911638, E-Mail: Heinz.Behrends@evlka.de.

– Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 653

Bei der **Stadt Rehburg-Loccum**, Landkreis Nienburg (Weser), ca. 10 400 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum 1. 2. 2012 die Stelle

einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters

zu besetzen.

Die Stelle ist je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen oder Bewerber nach BesGr. A 12 bzw. vergleichbarer EntgeltGr. des TVÖD bewertet.

Es wird erwoogen, die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber mit der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters zu beauftragen. In diesem Fall erfolgt die Besoldung nach BesGr. A 13 bzw. entsprechender EntgeltGr. des TVÖD.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Weitere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle oder über die Stadt Rehburg-Loccum erhalten Sie im Internet unter www.rehburg-loccum.de.

Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 21. 10. 2011** an die Stadt Rehburg-Loccum, Herrn Bürgermeister Dieter Hüsemann – persönlich –, Postfach 11 50, 31543 Rehburg-Loccum.

– Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 653

Bekanntmachungen der Kommunen

32. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Drawehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Ziffer 1, 20 Absatz 2 Ziffer 4, 22 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14 Absatz 6 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2011 folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Jameln, nordwestlich der Ortslage Volkfien, geändert.

Allein maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im o. a. Bereich ist die Karte für dieses Gebiet im Maßstab 1:5000, die beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde ausliegt. Weitere Ausfertigungen dieser maßgeblichen Karte befinden sich bei der Gemeinde Jameln sowie bei der Samtgemeinde Elbtalau, wo sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Die neue Grenze ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Ausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen schwarzen, nicht unterbrochenen Linie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 und im § 1 der 1. bis 31. Änderungsverordnung außer Kraft.

Lüchow, 20.06.2011

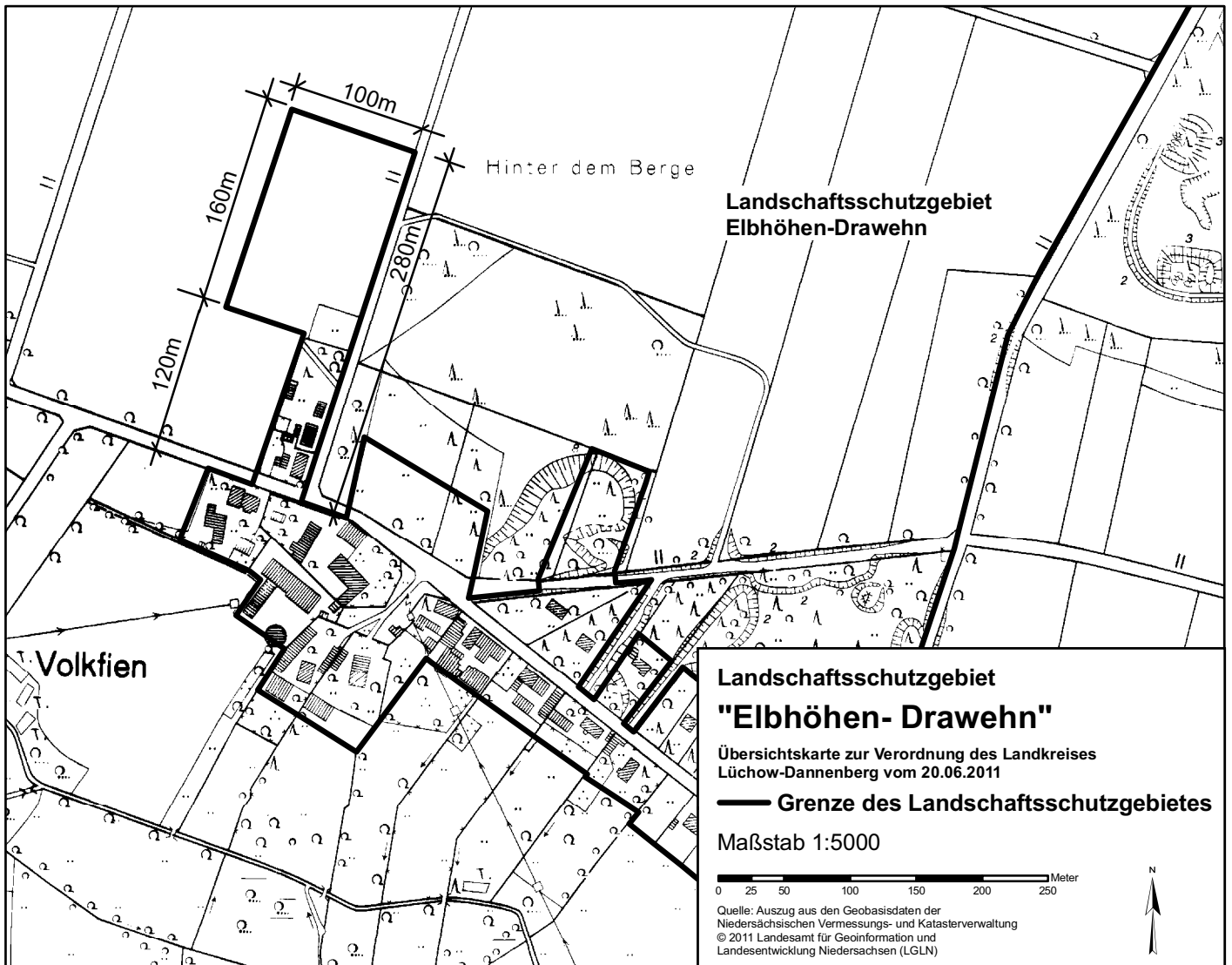
Landkreis Lüchow-Dannenberg

(L.S.)

Der Landrat

Schulz

– Nds. MBl. Nr. 34/2011 S. 653



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten